

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich
fällig werdenden Auszahlungen
2021**

Übersicht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHKVO

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres ¹⁾	Voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen ^{2) 3)}			
	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro	2025 Euro
1	2	3	4	5
V 230 13-010 Feuerwehrhaus Gesmold	441.000			
V 230 16-010 Schürenkamp 14, Verwaltungsgebäude	750.000			
V 320 13-001 Feuerwehrfahrzeug Riemsloh	160.000	140.000		
V 320 20-001 Feuerwehrfahrzeug Gesmold	140.000			
V 320 21-200 Sanierung Pflasterwege Friedhof Melle-Mitte	110.000			
V 400 09-100 Anschaffungen Bibliotheken	90.000			
V 400 19-P02 Kita Bruchmühlen	1.260.000			
V 400 20-P03 Kita Jugendherberge	2.000.000			
V 600 19-P01 Jugendzentrum "Altes Stahlwerk"	971.000			
V 600 19-P03 Innere Erschließung - Kanalbau -	690.000			
V 600 19-P04 Innere Erschließung - Straßenbau -	610.000			
V 600 19-P05 Innere Erschließung - Straßenbeleuchtung -	15.000			
V 660 08-112 Erneuerung von Brücken und Durchlässen	100.000			
V 660 08-211 Erneuerung Pumpwerke	350.000			
V 660 08-302 Kläranlage Bruchmühlen	80.000			
V 660 09-300 Kläranlage Neuenkirchen	740.000			
V 660 18-115 Bismarckstr.	610.200			
V 660 18-215 Bismarckstr.	560.000			
V 660 20-130 Parkstreifen Bahnhof Bruchmühlen	130.000			
V 660 21-150 Kirchenburg Buer	250.000			
V 660 21-210 Schutzmaßnahmen vor Hochwasser und Starkregen	350.000			
V 660 23-P03 Hochwasserschutz Uphöfen		350.000		
INSGESAMT	10.407.200	490.000	0	0
Nachrichtlich:				
in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit	15.078.300	12.465.700	623.800	

¹⁾ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre auszuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen fällig werden.

²⁾ In Spalte 2 ist das Haushaltsjahr, in den Spalten 3 bis 5 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

³⁾ Werden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich die mittelfristige Finanzplanung noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeit in diesen Jahren gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz KomHKVO besonders darzustellen.